

Florian Mauchle reicht folgenden Antrag auf Statutenänderung ein.

### Inhaltsverzeichnis

<b>Begründung</b>	<b>1</b>
<b>Alter Text</b>	<b>1</b>
<b>Neuer Text</b>	<b>1</b>
<b>Übergangsbestimmungen</b>	<b>3</b>

### Begründung

Heute kann unser Schiedsgericht ein Mitglied ausschliessen, oder nicht. Es hat keine Möglichkeit, ein Fehlverhalten weniger drastisch zu ahnden. Mit dieser Änderung soll dem Schiedsgericht diese Möglichkeit gegeben werden.

### Alter Text

<b>Art. 5</b>	<b>Ausschluss</b>
1	Der Ausschluss aus der PPS erfolgt bei schwerwiegender Missachtung der Vereinsgrundsätze auf Antrag des Vorstandes durch einen Schiedsgerichtsentscheid.
2-3	[...]



## Neuer Text

### **Art. 5**      **Ausschluss**

1            Der Ausschluss aus der PPS kann als Ordnungsmassnahme durch das Schiedsgericht der PPS verhängt werden.

2-3        [...]

### **Art. 16bis**    **Ordnungsmassnahmen**

1            Bei Missachtung der Vereinsgrundsätze kann das Schiedsgericht, auf Antrag, Ordnungsmassnahmen gegen ein Mitglied verhängen.

2            Eine Ordnungsmassnahme beantragen können:

- a.        Der Vorstand, das Präsidium und die Geschäftsleitung, falls der Beklagte nicht Mitglied des Vorstands, einer Kommission oder des Piratengerichts ist;
- b.        Der Vorstand einer Gebietspartei zweiter und weiterer Stufe, falls der Beklagte Mitglied in deren Gebietspartei und nicht Mitglied des Vorstands, einer Kommission oder des Piratengerichts ist;
- c.        Die Geschäftsprüfungskommission, falls der Beklagte Mitglied des Vorstands, einer Kommission oder des Piratengerichts ist;
- d.        Jede Gruppe von 15 Piraten, falls der Beklagte Mitglied des Vorstands einer Gebietspartei, einer Kommission oder des Piratengerichts ist oder ein öffentliches Amt oder Mandat innehat.

3            Die zulässigen Ordnungsmassnahmen sind:

- a.        Verwarnung;
- b.        Enthebung von einem Parteiamt, falls der Beklagte Amtsträger ist;
- c.        Vorübergehender Verlust des passiven Wahlrechts, falls der Beklagte eine natürliche Person ist;
- d.        Ausschluss aus der PPS.

4            Die schwere der verhängten Ordnungsmassnahme richtet sich nach:

- a.        Dem tatsächlichen und ideellen Schaden für die Partei und ihre Ziele;
- b.        Dem Vorhandensein eines expliziten Gebotes oder Verbotes in Statuten, Ordnungen und Reglementen;
- c.        Etwaigen vorangegangenen Ordnungsmassnahmen;
- d.        Etwaiger tätiger Reue des Beklagten.



- 5 Bei Verfahren auf Verhängung einer Ordnungsmassnahme sind die Rechtsgrundsätze des Strafrechts sinngemäss anzuwenden.
- 6 Das Piratengericht kann, auf Antrag, einen Amtsträger bis zum Abschluss des Verfahrens von seinem Amt suspendieren.

## Übergangsbestimmungen

### Art. A Inkrafttreten

- 1 Diese Statutenänderung tritt am Tag nach der beschliessenden Versammlung in Kraft.
- 2 Trug sich das zu ahndende Verhalten vor Inkrafttreten zu, findet aber die Beurteilung nachher statt, so findet die neue Regelung Anwendung, wenn sie für den Beklagten die Mildere ist.
- 3 Abweichend von Abs. 2 gilt die Regelung der Beantragung nach Art. 16 bis Abs. 2 für alle Angelegenheiten, die bei Inkrafttreten noch nicht Rechtshängig sind.

